E 320a-1/24

Amtsgericht Grimma

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2024

3. Änderung zum 1. Juli 2024 und zum 1. August 2024

Am 30. Juni 2024 endet die Abordnung von Richterin am Amtsgericht Dr. Weidmüller an das Oberlandesgericht Dresden und sie nimmt ihren Dienst am Amtsgericht Grimma am 1. Juli 2024 mit 0,8 AKA wieder auf.
Am 31. Juli 2024 endet die Abordnung von Richterin am Amtsgericht Gasser an das Oberlandesgericht Dresden und sie nimmt ihren Dienst am Amtsgericht Grimma am 1. August 2024 mit 1,0 AKA wieder auf.

I. Abteilung für Zivilverfahren

Referat 1

1. Alle Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister).
2. Alle in den ehemaligen Referaten 2 C und 7 C anhängigen und anhängig gewesenen Zivilsachen und einstweiligen Verfügungsverfahren.

Stiller

Referat 4

Zivilsachen und einstweilige Verfügungsverfahren mit den Endziffern 1, 2 und 0 der laufenden Nummern der Aktenzeichen (Aktenregister).

Dr. Weidmüller

II. Abteilung für Zwangsvollstreckungsverfahren

Mobiliarzwangsvollstreckung, Schuldnerkartei und die Entscheidungen nach §§ 758 a, 901, 766 ZPO einschließlich aller am 31.12.2022 anhängigen noch nicht erledigten Verfahren.

Klotsche

III. Abteilung für Familienverfahren

Referat 1

1. Adoptionsverfahren
2. Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 2 und 4 jedes 4., 8. und 10. Verfahren.
3. Die wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die im Referat 1 rechtshängig waren.

Zschiebsch

Referat 2

1. Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 1 und 4 jedes 1., 3., 6., 7. und 9. Verfahren.
2. Familienverfahren, in denen mindestens einer der Beteiligten im Sinne von § 7 Abs. 1 FamFG zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens oder dessen Einleitung von Amts wegen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Machern (einschließlich ihrer Ortsteile) hat und für welche nach dem jeweiligen Turnus an sich das Referat 1 zuständig wäre.
3. Die wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die im Referat 2 rechtshängig waren.

Roderburg

Referat 4

Familienverfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Referaten 1 und 2 jedes 2. und 5. Verfahren.

Dr. Weidmüller

IV. Abteilungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit

Referat 1

Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für die Gemeinden Bad Lausick, Colditz, Grimma, Lossatal, Machern, Otterwisch, Parthenstein, Thallwitz und Trebsen.

Frotscher

Referat 2

Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für alle anderen, nicht dem Referat 1 zugewiesenen Gemeinden des Gerichtsbezirks, soweit nicht Referat 3 zuständig ist.

Fischer

Referat 3 bis 31. Juli 2024

Alle am 30. April 2024 in diesem Referat anhängigen noch nicht erledigten Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG, auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird.

Fischer

Referat 3 ab 1. August 2024

Alle Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach dem dritten und siebten Buch des FamFG auch soweit in Landesgesetzen auf das siebte Buch verwiesen wird, für Betroffene in folgenden Einrichtungen:

1. Gemeinde Wurzen
   - Albert-Kuntz-Straße 23 (AWO-Seniorenzentrum)
   - Haugwitzstraße 8 (Pflegeheim "Am Steinhof")
   - Roitzscher Weg 1a (Altenpflegeheim St. Hedwig)
   - Warsteiner Straße 2 (AWO-Wohnheim)
   - Kleegasse 18 (Altenpflegeheim Kleegasse)

2. Gemeinde Bennewitz
   - Bahnhofstraße 4 (Sozialtherapeutische Wohnstätte)
   - Muldentalweg 1 (Seniorenresidenz Muldental)
   - Muldentalweg 1 (Wachkomazentrum Hannelore-Kohl-Haus)

3. Gemeinde Brandis
   - Bergstraße 2 (Altenpflegeheim Bergstraße)
   - Bergstraße 2a (Altenpflegeheim Bergstraße)

Gasser

Vormundschaftsverfahren

Frotscher

Grundbuchverfahren

Kohlschmid

Nachlassverfahren

Nachlassverfahren, soweit sie nicht ausdrücklich RiAG Fischer zugewiesen sind.

Dr. Weimann

Alle am 31.12.2022 anhängigen Nachlassverfahren, die noch nicht erledigt sind und für die zu diesem Zeitpunkt RiAG Fischer zuständig war.

Fischer

Todeserklärungen

Kohlschmid

Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit für diese keine Sonderzuständigkeit besteht

Frotscher

V. Abteilung für Strafsachen

Referat 1 bis 31. Juli 2024

1. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Strafrichterreferaten 2 und 4 jede 1., 2., 3., 5. und 7. Strafsache.
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene.
3. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 4.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendrichter-Verfahren des Referats 4.
5. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendschöffen-Verfahren des Referats 4.
6. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 4.

Dr. Weimann

Referat 1 ab 1. August 2024

1. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit den Strafrichterreferaten 2 und 4 jede 3., 5. und 7. Strafsache.
2. Die am 31. Juli 2024 im Referat 1 anhängigen Strafrichtersachen verbleiben im Referat 1.
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 4.
5. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendrichter-Verfahren des Referats 3.

6. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Jugendschöffen-Verfahren des Referats 3.
7. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 3.

Dr. Weimann

Referat 2 bis 31. Juli 2024

1. Schöffenverfahren gegen Erwachsene.
2. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses und Leiterin der Schöffenauslosung sowie sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG oder der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt der Richter beim Amtsgericht zuständig ist.
3. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 4 jede 4. und 10. Strafsache.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 1.
5. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 1.

Klotsche

Referat 2 ab 1. August 2024

1. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 4 jede 2., 4. und 10. Strafsache.
2. Die am 31. Juli 2024 im Referat 2 anhängigen und bereits terminierten Schöffenverfahren verbleiben im Referat 2.
3. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 1.
4. Die nach § 79 Abs. 6 OWiG an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeitsverfahren des Referates 1.

Klotsche

Referat 3 ab 1. August 2024

1. Alle Jugendschöffenverfahren.
2. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung sowie sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, dem JGG oder der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt der Jugendrichter zuständig ist.
3. Alle Jugendrichtersachen.
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
5. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Schöffenverfahren.

Gasser

Referat 4 bis 31. Juli 2024

1. Alle Jugendschöffenverfahren.
2. Vorsitzende des Jugendschöffenwahlausschusses und Leiterin der Jugendschöffenauslosung sowie sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, dem JGG oder der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt der Jugendrichter zuständig ist.
3. Alle Jugendrichtersachen.
4. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 2 jede 6., 8. und 9. Strafsache.
5. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
6. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 2.
7. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Schöffenverfahren des Referats 2.

Vogel

Referat 4 ab 1. August 2024

1. Schöffenverfahren gegen Erwachsene.
2. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses und Leiterin der Schöffenauslosung sowie sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG oder der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt der Richter beim Amtsgericht zuständig ist.
3. Strafsachen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Turnus mit dem Strafrichterreferaten 1 und 2 jede 1., 6., 8. und 9. Strafsache.
4. Die gem. § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht zurückverwiesenen Strafrichter-Verfahren des Referats 2.

Vogel

Referat 5:

Ermittlungsrichter

Vogel

Referat 6

Erweitertes Schöffengericht

Vogel **Beisitzer: Dr. Weimann** **Vertreter: Klotsche**

Referat 10

Privatklageverfahren für den gesamten Gerichtsbezirk.

Klotsche

VI. Allgemeines

Eingehende Verfahren, die im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind:

Zschiebsch

VII. Vertretungen der Richter

1. Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt nach folgender Liste:

für	
Dr. Weidmüller in Zivilsachen	Stiller – Zschiebsch
Dr. Weidmüller in Familiensachen	Zschiebsch – Roderburg
Stiller	Dr. Weidmüller – Roderburg
Zschiebsch	Roderburg – Dr. Weidmüller
Roderburg	Zschiebsch – Dr. Weidmüller
Frotscher	Fischer – Zschiebsch
Fischer	Frotscher – Roderburg
Dr. Weimann	Vogel – Klotsche ab 1. August 2024 Klotsche – Vogel
Klotsche	Dr. Weimann – Vogel ab 1. August 2024 Dr. Weimann – Gasser
Vogel	Klotsche – Dr. Weimann ab 1. August 2024 Gasser – Dr. Weimann
Gasser in Strafsachen (ab 1. August 2024)	Vogel – Klotsche
Gasser in Betreuungssachen (ab 1. August 2024)	Zschiebsch – Frotscher
Kohlschmid	Zschiebsch – Frotscher

2. Sobald auch für den Zweit-Vertreter ein Verhinderungsfall eintritt (Urlaub, Krankheit, Ablehnung wegen Befangenheit o.ä.) wird dieser in der Reihenfolge nach folgender Liste beginnend beim dienstjüngsten Richter vertreten:

- Klotsche
- Stiller
- Dr. Weidmüller
- Gasser
- Vogel
- Dr. Weimann
- Fischer
- Zschiebsch
- Kohlschmid
- Roderburg
- Frotscher

Ist zweifelhaft, ob im Einzelfall eine Verhinderung vorliegt, die eine Vertretung erforderlich macht, so wird dies durch die Direktorin des Amtsgerichts festgestellt, im Falle deren Verhinderung durch ihren ständigen Vertreter. Die Direktorin des Amtsgerichts wird hierzu vom Präsidium ausdrücklich ermächtigt.

VIII. Befangenheitsanträge

1. Über Befangenheitsanträge gegen:

Stiller	entscheidet	Zschiebsch
Dr. Weidmüller	entscheidet	Roderburg
Zschiebsch	entscheidet	Fischer
Roderburg	entscheidet	Frotscher
Frotscher	entscheidet	Roderburg
Fischer	entscheidet	Stiller
Klotsche	entscheidet	Vogel
Dr. Weimann	entscheidet	Klotsche ab 1. August 2024 Gasser
Vogel	entscheidet	Dr. Weimann
Gasser	entscheidet	Klotsche
Kohlschmid	entscheidet	Roderburg

Sollte auch gegen den zur Entscheidung über einen Befangenheitsantrag zuständigen Richter ein Befangenheitsantrag gestellt werden, regelt sich die weitere Zuständigkeit nach der allgemeinen Liste VII. Ziffer 2. beginnend beim dienstjüngsten Richter.

2. Ist ein Richter wegen Befangenheit gehindert oder kraft Gesetzes ausgeschlossen, ein Verfahren zu führen, wird der für das Verfahren zuständige Richter nach Ziffer VII. 1. bestimmt.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Maßgebende Buchstaben

Soweit für die Zuweisung an eine Abteilung Buchstaben maßgebend sind, gilt:

a) Bei natürlichen Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Nachnamens ohne Adelsprädikate oder sonstige, vom eigentlichen Namen getrennt geschriebene oder nur mit Bindestrich oder Apostroph verbundene Zusätze wie "van", "de", "Mc" oder ähnliches, soweit letztere nicht mehr als drei Buchstaben enthalten.

b) Bei juristischen Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des ersten in der Firma vorkommenden Nachnamens einer natürlichen Person (z.B. Fa. Bürotechnik Adam *M*üller GmbH) und in Ermangelung derselben die Anfangsbuchstaben der Firma (z.B. Fa. *B*ürotechnik Verwaltungs GmbH) und bei Gebietskörperschaften die Anfangsbuchstaben des Gebietsnamens (z.B. Bundesrepublik *D*eutschland, Stadt *G*rimma, Freistaat *S*achsen, aber *D*eutsche Bundespost).

c) Bei mehreren Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Nachnamens einer natürlichen Person, die im Alphabet vorangeht, und in Ermangelung derselben die Anfangsbuchstaben der Firma etc. der juristischen Person, die im Alphabet vorangeht.

2. Örtliche Zuständigkeitsaufteilung und maßgebende Orte

Soweit für die Zuweisung an eine Abteilung Orte maßgebend sind, entscheidet, wenn in der Geschäftsverteilung für bestimmte Orte nichts Anderes festgelegt ist, der Name der politischen Gemeinde, zu der der Ort gehört.

In Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des

Betroffenen. Hat der Betroffene im Bezirk des Amtsgerichts Grimma keinen gewöhnlichen Aufenthalt, werden die Verfahren dem Richterreferat zugewiesen, in dessen Zuständigkeitsbereich das Fürsorgebedürfnis hervortritt.

Hat in einem Verfahren über eine einstweilige Anordnung in einer Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- oder betreuungsgerichtlichen Zuweisungssache ein Richter, der nach Geschäftsverteilungsplan nicht zuständig ist, einen Termin bestimmt, wird der Richter dadurch für die Entscheidung über die Verfahrensgegenstände, wegen derer der Termin bestimmt wurde, zuständig.

3. Verteilung im Turnus

Die bis zum Zutrag der Post von der Poststelle eingegangenen Sachen werden von dem damit befassten Geschäftsstellenbeamten an jedem Werktag alphabetisch entsprechend Ziffer 1 dieser Bestimmungen geordnet und dann in dieser Reihenfolge durch Vergabe der Registernummern auf die beteiligten Abteilungen entsprechend dem Turnus verteilt.

Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Turnus, beginnt dieser nicht jedes Jahr neu, vielmehr ist der Turnus des vergangenen Jahres fortzusetzen.

3.1. Zivilverfahren

Ist oder war bereits ein einstweiliges Verfügungsverfahren, ein Arrestverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist das Referat auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn die Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und mit dieser Sache derselbe Richter vorbefasst ist/war. Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens bei bereits anhängigen Hauptsacheverfahren gilt diese Regelung entsprechend.

Eingehende Drittwiderspruchs-, Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden demjenigen Referat zugewiesen, welches das Verfahren im 1. Rechtszug entschieden hat.

3.2. Familienverfahren

Die nach Aktenordnung weggelegten, aber noch nicht erledigten Verfahren des ehemaligen Referats 3 werden in den Fällen, in denen sie in der Hauptsache fortgesetzt werden, wie Neueingänge im Turnus verteilt.
Die nicht im Wege einer besonderen Zuständigkeit zugewiesenen Sachen werden im Turnus verteilt. Es werden gemeinsame Turnusse für alle in die Zuständigkeit der Familienreferate fallenden Verfahren getrennt nach einstweiligen Anordnungsverfahren, AR-Verfahren, Rechtshilfesachen und übrige Verfahren geführt. Einstweilige Anordnungsverfahren werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur des Familiengerichts auf den Turnus verteilt, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Die übrigen Verfahren, die während eines Werktages bei der Registratur des Familiengerichts eingehen, werden am nächsten Werktag alphabetisch geordnet und auf den Turnus verteilt.

Die alphabetische Reihenfolge bestimmt sich nach dem Namen des Betroffenen, bei mehreren Beteiligten der Name des Antragstellers. Hierbei gilt:
Bei der Bestimmung eines Namens bleiben solche Namensbestandteile außer Betracht, bei denen es sich offenkundig um Vornamen, Adelsprädikate, Artikel, Berufsbezeichnungen oder um unselbständige Zusätze (z.B. di, van, zu oder arabische Namensstellen wie Abd, Abu, Al

Ben, El, Ibn) handelt. Das gilt nicht, wenn der Zusatz mit dem Namensbestandteil zusammengeschrieben wird (z.B. Doppelnamen oder ausländische Namen wie Hua-Kuo-Lai, O´Hara) so ist auf die letzte Bezeichnung abzustellen.
Bei Gebietskörperschaften entscheiden die Anfangsbuchstaben des Gebietsnamens (z.B. Freistaat Sachsen).

Bei mehreren Personen entscheiden die Anfangsbuchstaben des Namens einer Person, der im Alphabet vorangeht.

Ist oder war in einer Familienstreitsache bereits ein einstweiliges Rechtschutzverfahren oder ein selbständiges Beweisverfahren anhängig, so ist das Referat, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist/war, auch für das später anhängig werdende Hauptsacheverfahren zuständig, wenn mit dieser Sache derselbe Richter vorbefasst ist/war. Darüber hinaus ist nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG dasjenige Richterreferat für eine neu eingehende Familiensache zuständig, bei dem zwischen demselben Personenkreis bereits eine andere Familiensache anhängig ist. Sofern sich durch die vorgenannten Regelungen eine von den Turnussen abweichende Zuteilung ergibt, wird das Verfahren auf den nächsten Turnus angerechnet. Im nächsten Turnus erhält daher das Referat dem wegen der vorgenannten Sonderregelung ein Verfahren zugewiesen wurde, das im Turnus einem anderen Referat zugeteilt worden wäre, ein Verfahren weniger. Dieses Verfahren erhält das Referat, dem das Verfahren ohne die vorgenannte Sonderregelung zugewiesen worden wäre. Sind bei Rechtshängigkeit der Ehesache bereits Familiensachen anhängig, die nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 Satz 2 GVG an den Richter der Ehesache abgegeben werden müssen, erfolgt die Abgabe ebenfalls unter der vorstehend beschriebenen Anrechnung auf den Turnus.

Geht eine Familiensache ein, für die zuvor ein AR-Verfahren anhängig war, ist für diese Familiensache dasjenige Referat zuständig, das auch für das AR-Verfahren zuständig war.

Für die im Wege der besonderen Zuständigkeit dem Referat 2 zugewiesenen Familienverfahren, in denen mindestens einer der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Machern (einschließlich ihrer Ortsteile) hat, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus des Referats 2. Das Referat 1 erhält für jedes dieser Verfahren im jeweiligen Turnus das nächstmögliche zusätzliche Verfahren.

3.3. Strafsachen

In Strafsachen ist auf den Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. abzustellen, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. auf die Reihenfolge der staatsanwaltschaftlichen Antrags- oder Anklageschrift. Bei gleichem Nachnamen des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten usw. ist auf das niedrigste staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen abzustellen.

Die Verteilung erfolgt getrennt nach Registern (Cs, Ds, Gs usw.).

Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist, werden nacheinander in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus) auf die Strafrichterreferate verteilt, soweit keine gesonderte Zuständigkeit geregelt ist. Für jede Sachgruppe wird eine eigene Turnusliste geführt.

Sachgebiete (allgemeine) Strafrichter- und Bußgeldsachen
einschließlich Wiederaufnahmeverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters und keine abweichende Regelung besteht:
Ds-Verfahren
Cs-Verfahren
Bs-Verfahren
Bewährungsübernahme (BÜR und BwR) vor dem Strafrichter (Ds- und Cs-Verfahren)

Ordnungswidrigkeiten
Gs-Verfahren vor dem Strafrichter
AR-Verfahren vor dem Strafrichter
Folgeanträge in abgeschlossenen Ds-, Cs- und Bs-Verfahren aufgelöster Referate
Erzwingungshaftsachen

Beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO werden unverzüglich nach Eingang bei der Registratur der Strafabteilung auf den Turnus verteilt, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Die übrigen Verfahren, die während eines Werktages bei der Registratur der Strafabteilung eingehen, werden am nächsten Werktag alphabetisch geordnet und auf den Turnus verteilt.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines neuen Ds- oder Cs-Verfahrens oder eines von einem auswärtigen Gericht abgegebenen BwR- oder BÜR-Verfahrens gegen den Beschuldigten in einem Referat ein Ds-, Cs-, BwR- oder BÜR-Verfahren noch anhängig, wird das neue Verfahren dem Referat, in dem das Verfahren anhängig ist, zugeteilt. Die Regelung gilt nicht zwischen Erwachsenen- und Jugenddezernaten.

Sind mehrere Referate zuständig, erfolgt die Zuteilung an das Referat, in dem zuerst ein Verfahren anhängig geworden ist.
Das ursprünglich zuständige Referat bleibt weiter zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft mit der Rücknahme der öffentlichen Klage oder des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls erneut Klage erhebt, wenn die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 408 Abs. 3 S. 2 StPO die angeregte Abänderung mit einer Rücknahme des ursprünglichen Antrags verbindet und wenn sie wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO zu einem späteren Zeitpunkt erneut Klage erhebt.

In allen Verfahren, in denen die Zuständigkeit des Amtsgerichts Grimma aufgrund eines vorausgegangenen Verfahrens begründet ist, ist für die Zuweisung auf das vorangegangene Verfahren abzustellen. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die einen Sachverhalt betreffen, zu dem bereits ein anderes Verfahren anhängig ist.

Für Entscheidungen nach dem StrEG sind zuständig im Falle
a) des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;
b) des 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war;
c) im Übrigen der Ermittlungsrichter.

Bei Abgabe des Verfahrens wird dem abgebenden Referat kein Malus (Abzug) für das abgegebene Verfahren angerechnet. Die Abgabe stellt insoweit eine Verfahrenserledigung dar.
Bei Übernahme dieses Verfahrens wird dem übernehmenden Referat ein Bonus (Zurechnung) für dieses Verfahren angerechnet.
Wird ein Verfahren gemäß Geschäftsverteilungsplan nach Anhängigkeitsregelung einem Referat zugeteilt, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet, unabhängig davon, ob das Referat im Turnus an der Reihe ist.
Wird ein Strafrichterverfahren an ein Schöffenreferat abgegeben, wird für dieses Verfahren ein Bonus angerechnet.

4. Rechtshilfeverfahren

Rechtshilfeersuchen sind von den Referaten zu erledigen, die für das entsprechende Rechtsgebiet zuständig sind.

Grimma, den 27. Juni 2024

gez.
Kohlschmid
Direktorin des Amtsgerichts

gez.
Zschiebsch
Richter am Amtsgericht (stVDir)

gez.
Frotscher
Richterin am Amtsgericht

gez.
Roderburg
Richterin am Amtsgericht

gez.
Dr. Weimann
Richter am Amtsgericht

Der Geschäftsverteilungsplan liegt in der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Grimma, 2. Obergeschoss, Zimmer S208 für jedermann zur Einsichtnahme aus (§ 21 e Abs. 9 GVG).